Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 16 (1865)

Heft: 11

Artikel: Bericht des ständigen Komite's an den schweizerischen Forstverein

Autor: Loretan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763718

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Jb. Kopp.

Monat November.

1865.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füßli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Bericht des ständigen Komite's
an den
schweizerischen Forstverein.

Herr Präsident!
Herren Forstwirthe und Freunde des Forstwesens!

Der schweizerische Forstverein hat in seiner Jahresversammlung in St. Gallen vom 28 bis 31. August 1864 eine Revision seiner Statuten vorgenommen, nach welchen seine Angelegenheiten einerseits durch die Hauptversammlung und dessen Vorstand als beschließende Behörde und anderseits durch das ständige Komite als vorberathende und vollziehende Behörde besorgt werden.

Durch die Revision hat man bezweckt, größere Einheit und ein stetigeres Wirken im Sinn und Geist der Vereinszwecke zu erreichen. — Die Zeit wird lehren, ob die Organisation sich als zweckmäßig bewähren wird oder nicht; es wäre voreilig, zur Stunde schon darüber urtheilen zu wollen.

Nach § 7 der Statuten hat das ständige Komite alljährlich dem Verein einen Bericht über seine Geschäftsführung zu erstatten, welcher Obliegenheit wir nachstehend zu genügen trachten.

Der Verein und seine Organe.

Der Verein.

Der schweizerische Forstverein zählte vor der letzten Hauptversammlung 219 Aktivmitglieder und 8 Ehrenmitglieder. In St. Gallen wurden 31 Aktivmitglieder aufgenommen und als Ehrenmitglied Herr Dr. Friedr. v. Tschudi, Präsident des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins.

(vide Februarheft von 1865.)

Seither hat sich die Mitgliederzahl vermindert:

a) durch Hinscheid der Herren Rost, Kantonsförster in Beringen, und Imthurn, Kantonsrath, zum Friedberg in Schaffhausen;

b) durch Austritt der Herren Lüthi-Sutter, Gemeindsförster in Schöftland; Pfändler, Forstgeometer in Aarburg: Rüscher, Forstverwalter in Laufenburg; Frehner, Rathsherr in Herisau; Frischknecht, Großrath in Herisau; Kopp, Pfarrer in Urnäsch; Tenner, alt Hauptmann in Herisau; v. Greyerz, Emil, Sohn in Bern; d'Affry, Ph., Gutsbesitzer in Freiburg; v. Dießbach, Heinr, Gutsbesitzer in Freiburg; v. Erlach, Rudolf, Landwirth in Ueberstorf; Vonwiller, Jak., Verwaltungsrath in St. Gallen; Bonhôte, Albert, Gutsbesitzer in Peseux; Raymond, Förster im Bisoux in Santier.

Der Bestand des Vereins und seine Mutationen im verflossenen Jahr, nach der Herkunft der Mitglieder ausgeschieden, ist in nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

Herkunft der Mitglieder.	Aktivmitglieder.				Ehrenmitglieder.				Zusammen auf 1. Aug. 1865.
	1. Aug. 1864.	Eintritt.	Austritt.	1. Aug. 1865.	1. Aug. 1864.	Aufnahme.	Austritt.	1. Aug. 1865.	
Aargau . . .	26	2	3	25	—	—	—	—	25
Appenzell A.-Rh.	—	13	4	9	—	—	—	—	9
" J.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel, Landschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Stadt .	4	—	—	4	—	—	—	—	4
Bern	52	4	1	55	—	—	—	—	55
Freiburg . . .	24	—	3	21	—	—	—	—	21
St. Gallen . .	9	7	1	15	—	1	—	1	16
Genf	2	—	—	2	—	—	—	—	2
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uebertrag	117	26	12	131	—	1	—	1	132

Herkunft der Mitglieder.	Aktivmitglieder. 1. Aug. 1864.	Eintritt.	Austritt.	1. Aug. 1865.	Ehrenmitglieder. 1. Aug. 1864.	Aufnahme.	Austritt.	1. Aug. 1865.	Zusammen auf 1. Aug. 1865.
Uebertrag	117	26	12	131	—	1	—	1	132
Graubünden . .	8	—	—	8	—	—	—	—	8
Luzern	12	—	—	12	—	—	—	—	12
Neuenburg . .	14	—	1	13	—	—	—	—	13
Schaffhausen . .	7	—	2	5	—	—	—	—	5
Solothurn . .	13	—	—	13	—	—	—	—	13
Schwyz . . .	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Tessin	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Thurgau . . .	7	1	—	8	—	—	—	—	8
Nidwalden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt . . .	19	—	1	18	—	—	—	—	18
Wallis . . .	2	—	—	2	—	—	—	—	2
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zürich	16	—	—	16	—	—	—	—	16
Schweiz . . .	217	27	16	228	—	1	—	1	229
Deutschland . .	1	4	—	5	7	—	—	7	12
Frankreich . .	1	—	—	1	1	—	—	1	2
Zusammen	219	31	16	234	8	1	—	9	243

Die Hauptversammlung und der Vorstand von 1865.

Zum Präsidenten des Vorstandes wurde in St. Gallen ernannt: Herr v. Riedmatten, Staatsrath in Sitten, und zum Vizepräsidenten Herr Anton de Torrente, Forstinspektor. Der Vorstand ergänzte sich selbst durch folgende Wahlen: als zweiter Vizepräsident Herr Alex. v. Torrente, alt Forstinspektor; als Sekretairs die Herren Loretan, Bezirksförster, und Karl v. Rotten; als Kassier Herr v. Stockalper, Ingenieur.

(vide Maiheft 1865.)

Das Programm über die Hauptversammlung in Sitten wurde vom Vorstand im Einverständniß mit dem ständigen Komite festgestellt. Als Referat wurde auch das Thema über Plänterwirthschaft im Gebirge aufgenommen, welches in Form einer Motion von U. v. Greyerz angeregt und in St. Gallen erheblich erklärt worden war.

(vide Programm im Juniheft 1865.)

Um den wiederholten Wünschen des Vereins nachzukommen, verständigte man sich auch über möglichste Vereinfachung der Festanordnungen.

Damit die Hauptversammlung nicht mit den Diplomprüfungen des Polytechnikums zusammentreffe, wurde dieselbe auf den Wunsch des ständigen Komite's von Anfang August auf Anfang September verlegt.

Die Hauptversammlung und der Vorstand pro 1866.

Schon wiederholt wurde von vielen Mitgliedern des Vereins der Wunsch ausgesprochen, eine Hauptversammlung in den Urkantonen abzuhalten. Das Komite hat deßhalb Unterhandlungen mit Mitgliedern der Behörden des Kantons Schwyz angeknüpft und ist nun in der angenehmen Lage, Ihnen mittheilen zu können, daß der schweizerische Forstverein in Schwyz willkommen sein wird.

Das ständige Komite.

Am 27. Okt. 1864 versammelte sich das Komite zum ersten Male in Bern. Herr Lardy wurde zum Kassier und Herr Davall zum Sekretär erwählt.

Seither hat dasselbe noch Sitzungen abgehalten: den 9. Januar in Bern, den 25. Mai in Vivis und den 3. September in Vivis.

Mehrere Schlußnahmen wurden auf dem Wege der Circulation gefaßt. (vide Protokoll.)

Verwaltung und Rechnungswesen.

Uebernahme der Geschäfte.

Wegen Uebergabe der Geschäfte wurde zwischen dem letztjährigen Präsidenten, Herrn Kantonsforstinspektor Keel in St. Gallen, und dem hierseitigen Präsidium eine Vereinbarung getroffen und am 27. Okt. 1864 vom Komite genehmigt. Nach derselben sollte die Besorgung der Vereinsangelegenheiten mit Neujahr 1865 an das Komite übergehen, dagegen die Ausführung des Vereinsbeschlusses betreffend die Wiederbewaldung der Hochgebirge sofort vom Komite an die Hand genommen werden.

Vereinsrechnung pro 31. Dezember 1864.

Gegen Schluß des Jahres wurden vom St. Galler Komite das Archiv, das Mitgliederverzeichniß, das Protokoll und die Rechnung pro 1864 nebst Belegen und dem Kassasaldo an das hierseitige Komite übergeben.

Die Rechnung nebst Belegen wurde sofort an die von Ihnen in St. Gallen ernannte Rechnungsprüfungskommission übermittelt; sie liegt nebst einem schriftlichen Berichte der Kommission bei den Akten.

Das Ergebniß ist kurz Folgendes!

Saldo auf 1. Januar 1864		Fr. 766. 70
Einnahmen:		
Jahresbeiträge der Mitglieder . .	Fr. 1265. —	
Beiträge der Behörden in St. Gallen	„ 800. —	
Zinse	„ 17. 16	„ 2082. 16
dagegen	. . .	Fr. 2848. 86
Ausgaben:		
Allgemeine Unkosten . . .	Fr. 31. 81	
Forstliche Zeitschrift	„ 1211. 61	
Jahresversammlung in St. Gallen .	„ 824. 60	Fr. 2068. 02
Saldo auf 31. Dezember 1864		„ 780. 84
		Fr. 2848. 86.

Somit ein kleiner Vorschlag von Fr. 14. 14.

Das Komite empfiehlt Ihnen im Einverständniß mit der Rechnungsprüfungskommission die Genehmigung dieser Rechnung unter Verdankung an das St. Galler Komite.

Vereinsrechnung pro 30. Juni 1865.

Nach § 7 der neuen Statuten soll die Vereinsrechnung in Zukunft jeweilen auf 30. Juni abgeschlossen werden; es entstand daher die Frage: Soll der erste Rechnungsabschluß für die Uebergangsperiode auf 30. Juni 1865 oder auf 30. Juni 1866 stattfinden?

Das Komite entschied sich für das Erstere, weßhalb Ihnen nun auch die Rechnung für die Uebergangsperiode vom 1. Januar bis 30. Juni 1865 zur Genehmigung vorliegt. Sie wurde an die nämliche Kommission zur Prüfung gewiesen und liegt ebenfalls nebst einem schriftlichen Bericht derselben bei den Akten.

Das Ergebniß ist Folgendes:

Saldo pro 1. Januar 1865		Fr. 780. 84
Einnahmen: an Jahresbeiträgen . .	Fr. 1075. —	
Zinse	„ 15. —	„ 1090. —
dagegen	. . .	Fr. 1870. 84
Ausgaben: Kosten des Forstjournals .	Fr. 1100. 21	
Druckkosten, Porti, Reiseauslagen	„ 99. 30	Fr. 1199. 51
Saldo pro 30. Juni 1865		„ 671. 33
		Fr. 1870. 84.

Somit ein Rückschlag von Fr. 109. 51.

Im Uebrigen wird auf den Bericht der Kommission verwiesen.

Forstrechnung.

Ueber die Verwendung des von den Bundesbehörden bewilligten Kredites wird eine besondere Rechnung geführt, welche jeweilen auf 31. Dezember abgeschlossen wird, damit sie mit dem Abschluß der eidgenössischen Staatsrechnung in Einklang gebracht werden kann.

Anbauversuche mit exotischen Holzarten.

Der schweizerische Forstverein hat in der Versammlung von 1863 in Biel zur Förderung von Anbauversuchen mit exotischen Holzarten eine ständige Kommission von fünf Mitgliedern gewählt, nämlich die Herren Kopp, Professor in Zürich, als Präsident; Coaz, Kantonsforstinspektor in Chur; Fankhauser, Kantonsforstmeister in Bern; Davall, Forstinspektor in Vivis; Meisel, Forstverwalter in Aarau.

Dieser Kommission wurde die Aufgabe gestellt, diejenigen exotischen Holzarten zu bezeichnen, welche zur Akklimatisation in der Schweiz besonders zu empfehlen sind, die schweizerischen Forstverwaltungen zur Vornahme von Anbauversuchen mit diesen Holzarten einzuladen, auf Bestellungen hin für den Bezug des Samens zu sorgen, auf eine zweckentsprechende Ausführung der Akklimatisationsversuche hinzuwirken, sowie endlich die Ergebnisse derselben zu sammeln und in angemessener Weise zu wissenschaftlichem und praktischem Gewinne in unserer Zeitschrift bekannt zu machen.

Die Kommission hat ihre Aufgabe mit Eifer und Sachkenntniß an die Hand genommen und das Ergebniß ihrer Verhandlungen unter verschiedenen Malen in der Zeitschrift veröffentlicht (1864: Seite 46—51, 66—72, und 1865: Seite 80—88). Aus diesen Mittheilungen ergibt es sich, daß die Forstverwaltungen der Kantone Aargau, Baselland, Bern, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Wallis und Zürich solche Anbauversuche angeordnet haben.

Herr Coaz wird der Versammlung mündlich noch nähern Bericht erstatten.

Da die Revision der Statuten nach Aufstellung der Kommission stattgefunden hat, so fehlt gegenwärtig noch eine organische Verbindung zwischen dem ständigen Komite und der Kommission; es könnte dieselbe am einfachsten auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den beiden Präsidenten eingeleitet werden.

Bei diesem Anlasse könnte dann auch die Frage zur nähern Erörterung gebracht werden: ob es zweckmäßig sei, einen mäßigen Kredit in das Büdget der Forstrechnung pro 1866 aufzunehmen.

Zeitschrift.

Die Hauptversammlung in St. Gallen hat den Antrag erheblich erklärt: „Es solle Vorsorge getroffen werden, daß die Vereinskasse durch die Zeitschrift nicht zu sehr in Anspruch genommen werde."

Diese Frage ist von Herrn Professor Landolt begutachtet worden und wurde seither wiederholt vom ständigen Komite berathen. Es wird darüber der Hauptversammlung ein spezieller Bericht werden.

Belehrende Schrift für Waldbesitzer.

Die Hauptversammlung in Biel hat die Herausgabe einer belehrenden Schrift für Waldbesitzer beschlossen. Nach dem Programm (vide pag. 35 der Beilage zur Zeitschrift 1863) wurde der damalige Vorstand eingeladen, mit einer zur Abfassung dieses Buches geeigneten Persönlichkeit in Unterhandlung zu treten, um sich mit derselben ohne weitern Ratifikationsvorbehalt über die Ausarbeitung und das Honorar zu verständigen.

Der Vorstand hat diese Arbeit Herrn Professor Landolt übertragen und darüber am 8. Dezember 1863 mit ihm einen Vertrag abgeschlossen; er glaubt damit eine gute Arbeit gesichert.

Der Vorstand wurde im Weitern ermächtigt, eine Kommission von drei Mitgliedern niederzusetzen zur Prüfung des Manuskripts und zur Antragstellung bezüglich der Herausgabe des Werkes. Die Kommission wurde bestellt aus den Herren Wietlisbach, Kantonsforstmeister in Aarau, v. Arx, Nationalrath in Olten, und Kopp, Kantonsoberförster in Münster.

Der erste und zweite Theil des Manuskripts sind bearbeitet; sie haben bei der Kommission zirkulirt; der dritte Theil soll nächstens nachfolgen. Die Prüfungskommission ist ersucht worden, der Versammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Endlich wurde dem Vorstand durch das Programm zur Beachtung empfohlen: Es möchte bei der Herausgabe des Buches möglichste Wohlfeilheit angestrebt werden. Einerseits um dieser Weisung nach Kräften nachzukommen, ohne anderseits die Vereinsrechnung allzusehr zu belasten, wurde durch das ständige Komite ein Beitrag von 1000 Fr. aus dem eidg. Kredit ausgewirkt.

Die Wiederbewaldung der Hochgebirge.

Die Hauptversammlung in St. Gallen hat am 30. August 1864 folgende für das schweizerische Forstwesen höchst wichtige Schlußnahme gefaßt:

„Der schweizerische Forstverein stellt sich die Aufgabe, eine Ver-
„mehrung des Waldareals im Hochgebirge und eine normale Aufforstung

„der Quellengebiete nach Kräften zu fördern 1) durch Anregung, Ein-
„leitung und Unterstützung von Unternehmungen, welche dem angegebenen
„Zwecke entsprechen und 2) durch Belehrung in Schrift und Wort.
„Als solche Unternehmungen werden angesehen: die Verbauung von
„geschiebführenden Wildbächen, die Befestigung von Schutthalden, die
„Bauten zum Schutz der Waldungen gegen Steinschläge, ansehnliche
„Aufforstungen im Sammelgebiet der Wildbäche, auf Bergkämmen und
„in den Regionen der obern Baumgrenze 2c. — Wenn der schweizerische
„Forstverein von Gemeinden, Genossenschaften oder Privaten, welche
„solche Unternehmungen an die Hand nehmen wollen, um seine Mit-
„hülfe angesprochen wird, so wird er dieselbe nach Maßgabe seiner
„Kräfte unterstützen durch Uebernahme der Vorstudien, Entwerfung der
„Bauprojekte, sowie durch seine Vermittlung bei den eidgenössischen und
„kantonalen Behörden."

Durch diesen Beschluß hat sich der schweizerische Forstverein keck und frisch an die Seite derjenigen Vereine gestellt, welche nebst dem Berathen wissenschaftlicher und wirthschaftlicher Fragen auch die Ausführung eines großen nationalen Werkes an die Hand genommen haben. Die Aufgabe ist mit den größten Schwierigkeiten verknüpft; doch mit dem festen Vorsatz: „Es muß gelingen" und mit der nöthigen Beharrlichkeit, diesem Grundcharakterzug jedes ächten Forstmannes, werden wir obsiegen und dem schönen Gedanken Bahn brechen in allen Gauen unseres theuren Vaterlandes.

Sie haben das ständige Komite beauftragt, diesem Beschlusse nach Kräften Folge zu geben und über den Erfolg der gethanen Schritte der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Auswirkung eines Kredits.

Von der Ansicht ausgehend, daß die Thätigkeit des Vereins sich nicht nur auf Anregung und Ertheilung von technischen Räthen beschränken dürfe, mußte es natürlich die erste Sorge des Komite's sein, sich von Seiten der eidgenössischen und kantonalen Behörden die nöthigen Subsidien zu sichern, um die anzubahnenden Unternehmungen auch mit Geldbeiträgen unterstützen zu können.

In einer Eingabe an den h. Bundesrath vom 27. Okt. 1864, in welcher das angestrebte Ziel auseinandergesetzt wurde, stellte das Komite das Gesuch: „Es möchte zur Förderung der Forstwissenschaft ein jährlicher Kredit von 20,000 Fr. auf das eidgenössische Büdget gesetzt werden."

Durch Zuschrift vom 28. Dezember wurde dem Komite vom eidg. Departement des Innern mitgetheilt, daß die h. Bundesversammlung durch deren Voranschlag pro 1865 dem Bundesrathe zur Unterstützung des schweizerischen Forstvereins einen Kredit von 10,000 Fr. zur Verfügung gestellt habe.

Büdget pro 1865.

Bei Mittheilung obigen Beschlusses wurde das Komite gleichzeitig aufgefordert, dem Bundesrath Kenntniß zu geben, zu welchen Unternehmungen der Verein diesen Bundesbeitrag in Anspruch zu nehmen gedenke und welche Vorkehren derselbe zu treffen im Falle sei, um eine zweckmäßige Ausführung der fraglichen Arbeiten zu sichern. Dabei wurde noch ausdrücklich bemerkt, daß der Bundesbeitrag nur dazu bestimmt sei, Werke zu unterstützen, welche von Kantonen, Gemeinden oder Korporationen unternommen werden, aber zu kostspielig seien, um ohne allseitiges Zusammenwirken ausgeführt werden zu können.

Das Komite beeilte sich, dem Departement des Innern einen Büdget-Entwurf pro 1865 vorzulegen, lautend wie folgt:

1) Vorstudien und Leitung der Arbeiten pro 1865 . .		Fr. 1,000
2) Aufforstung und Verbauungen:		
Sionne	Fr. 2,500	
Tavetsch und Furnertobel . . .	„ 2,500	
Brienzer Wildbäche	„ 2,500	„ 7,500
3) Belehrende Schrift für Waldbesitzer		„ 1,000
4) Vorstudien für Arbeiten des Jahres 1866 . .		„ 500
	Zusammen	Fr. 10,000.

Gestützt darauf, daß in Sachen noch keine Erfahrungen vorliegen, wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte vorläufig an die Genehmigung dieses Büdgets keine weiteren Bedingungen geknüpft werden mit Ausnahme der folgenden 3 Punkte:

1) Es haben die Kantone wenigstens so viel an die Kosten der fraglichen Arbeiten beizutragen, als aus eidgenössischen Subsidien geleistet wird;
2) die Projekte unterliegen der Genehmigung des eidg. Departements des Innern;
3) das Komite hat über die Verwendung des Bundesbeitrages Bericht und Rechnung zu stellen.

Der h. Bundesrath genehmigte durch Beschluß vom 20. Januar 1865 dieses Büdget unter analogen Bedingungen.

Wird der Grundsatz festgehalten, daß der Forstverein höchstens 1/3 an die Kosten leistet und daß der betreffende Kanton wenigstens ebenso viel beizutragen hat, so werden durch eine Bundessubsidie von 10,000 Fr. für den Zweck der Wiederbewaldung der Hochgebirge jährlich zirka 30,000 Fr. disponibel gemacht.

Gegenüber der großen Aufgabe ist die Summe von 30,000 Fr. jährlich zwar klein zu nennen; sie wird aber genügen, um auf diesem Gebiete werthvolle Erfahrungen zu sammeln, Gemeinden und Korporationen zu solchen Unternehmungen anzuregen und der Sache überhaupt bei den Behörden und dem Volke Bahn zu brechen.

Gelingt dieß, so werden ohne Zweifel auch größere Summen verfügbar gemacht werden können.

Druck, Verbreitung der Statuten 2c.

Um die Zwecke und Bestrebungen des schweizerischen Forstvereins bei den Regierungen und Gemeinden der zunächst betheiligten Gebirgskantone bekannt zu machen, hat das Komite die Statuten, den Beschluß über Wiederbewaldung und die Eingabe an den Bundesrath in 600 deutschen und 300 französischen Exemplaren drucken lassen und dann diese Broschüren mit Begleitschreiben vom 12. März 1865 an die Regierungen der Kantone Graubünden, Glarus, Zug, St. Gallen, Appenzell, Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin, Wallis, Waadt, Freiburg, Bern und Luzern gesandt. Diese Zusendung wurde von den meisten Regierungen bestens verdankt. Auch den Mitgliedern des Vereins sind diese Broschüren zugeschickt worden.

Situationspläne.

Um auf möglichst billigem Wege zu Situationsplänen über die Regengebiete der Wildbäche zu gelangen, da wo eine Verbauung und Aufforstung in Aussicht genommen wurde, hat das Komite durch Lithograph Leuzinger in Bern Plankopien aus den Originalblättern der eidg. topographischen Karte ausfertigen und dann auf photographischem Wege von jedem Plane zirka 5 Exemplare abziehen lassen. Die erste Kopie kommt durchschnittlich auf 20 Fr. und die Abdrücke per Exemplar auf zirka 2 Fr. zu stehen. Solche Pläne wurden ausgefertigt über die Regengebiete:

1) der Sionne, Kantons Wallis,
2) des Oberrheins bis Mompe Tavetsch } Kantons Graubünden,
3) des Furnerbaches } Kantons Graubünden,
4) des Trübbaches, Kantons St. Gallen,
5) der Brienzerbäche, Kantons Bern,

6) des Niedernbaches } Kantons Glarus,
7) des Aubächleins und des Guppenrunses }
8) des Wildbachs bei Trins, von Porclus bis Val Trimosa, und
9) der Wildbäche bei Valcava, beidletzteres Kantons Graubünden.

Diese Pläne genügen, um ein ziemlich getreues Bild der geographischen und hydrographischen Verhältnisse dieser Gebiete und den Arealbestand der dortigen Waldungen zu erhalten; in mehreren Fällen werden sie auch für die Ausführung der Arbeiten genügen; in andern Fällen werden dagegen noch Längenprofile und einzelne Spezialpläne nothwendig werden.

Einleitung der Unterhandlungen, Vorstudien.

Wenn auch das Komite der Ansicht ist, daß die Initiative und die Hülfe des schweizerischen Forstvereins vorzüglich in denjenigen Kantonen Noth thut, welche noch keine geordnete Forstverwaltung und kein technisch gebildetes Forstpersonal besitzen, so glaubte es doch, die ersten Unternehmungen in solchen Kantonen einleiten zu sollen, in welchen ihm sowohl für die Vorstudien als für die spätere Leitung in der Ausführung der Arbeiten tüchtige und eifrige Forstbeamte zur Verfügung standen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil von dem Erfolg oder dem Mißlingen der ersten Unternehmungen der Kredit des schweiz. Forstvereins wesentlich abhängt. Aus einem ähnlichen Grunde glaubte das Komite vorzüglich mit solchen Unternehmungen anfangen zu sollen, welche mit geringeren Schwierigkeiten verbunden, bei einiger Vorsicht einen ziemlich gesicherten Erfolg versprechen oder bei welchen schon ziemlich einläßliche Vorstudien vorlagen.

Von diesen Motiven geleitet wurden die Unternehmungen an der Sionne, den Brienzer Wildbächen, im Tavetsch und am Furnerbach angebahnt durch die Initiative des Vereins selbst. Seither wurden, durch die Initiative der betheiligten Regierungen oder Gemeinden veranlaßt, die Unternehmungen am Trübbach und den Wildbächen bei Schwanden, in Trins und Valcava eingeleitet.

In der Regel wurde gestützt auf einen Vorbericht oder eine vorläufige Untersuchung vom Komite die Frage grundsätzlich entschieden, ob das beantragte Projekt in die Kategorie derjenigen Unternehmungen gehöre, welche der schweiz. Forstverein mit Rücksicht auf den angestrebten Zweck unterstützen solle. Als leitender Grundsatz bei diesem Entscheid wurde aufgestellt, daß mit der Verbauung der Runsen gleichzeitig eine rationelle Aufforstung des Regengebietes verbunden werde und daß bei

Bemessung des Beitrages der Umfang und die Schwierigkeiten der zu machenden Aufforstungen vorzüglich in's Gewicht fallen sollen.

Nachdem das Komite sich grundsätzlich für einen Beitrag an das Unternehmen ausgesprochen hatte, wurde die Regierung des betreffenden Kantons davon in Kenntniß gesetzt, unter Mittheilung der vom h. Bundesrath aufgestellten Bedingungen und mit dem Ersuchen, folgende einleitende Vorkehren treffen zu wollen:

1. Ausarbeitung eines einläßlichen Berichts
   a) über die geographischen, hydrographischen und forstlichen Verhältnisse,
   b) deren Uebelstände;
2. Ausarbeitung eines Ausführungsprogramms, enthaltend:
   a) die nothwendigen Arbeiten zur Hebung dieser Uebelstände:
      Sicherungsbauten,
      Aufforstungen,
   b) den Voranschlag der Kosten,
   c) die Vertheilung der Arbeiten und Kosten auf die nächsten Jahre,
   d) die nöthigen Bestimmungen betreffend Leitung der Arbeiten,
   e) allfällige sichernde Bestimmungen gegen spätere Devastationen;
3. Vorlage des Beschlusses der betreffenden Gemeinde, Korporation oder Genossenschaft und von Privaten, daß sie sich zur Ausführung des Unternehmens nach Programm verpflichte;
4. Beschluß der betreffenden Regierung, daß sie an das Unternehmen einen Beitrag leisten werde, wenigstens im gleichen Betrage wie der Forstverein.

Die Vorarbeiten in dieser Weise beendigt, erfolgt die Schlußnahme des Komite's über den hierseitigen Beitrag und die Vorlage an das eidg. Departement des Innern zur Genehmigung.

Gegenwärtiger Stand der verschiedenen Unternehmungen.

Sionne.

Auf einen mündlichen Bericht des Herrn Davall über die Aufforstungen im Wallis hat das Komite am 9. Januar 1865 beschlossen, mit den dortigen Staatsbehörden in Unterhandlung zu treten und denselben für die Verbauung der Sionne und die Aufforstung ihres Regengebietes grundsätzlich einen Beitrag in Aussicht zu stellen. Die Regierung, sowie die betheiligten Gemeindsbehörden verdankten dem Verein seine Initiative und erklärten sich bereit, das Unternehmen auszuführen. Auf ihren Wunsch fand Ende Mai eine Untersuchung der Lokalitäten durch Herrn

Ingenieur Rohr statt und nachdem noch Herr Ständerath Chappex eine Besichtigung der in großem Maßstab ausgeführten Verbauungen und Aufforstungen an der Gürbe im Kanton Bern vorgenommen hatte in Begleit des Präsidenten des Komite's, wurden die Vorarbeiten von den Walliser Behörden ernstlich an die Hand genommen. Diese Vorarbeiten sollen nach einer Zuschrift des Staatsrathes vom 24. August 1865 dem Abschlusse nahe sein, so daß die Möglichkeit gegeben ist, noch diesen Herbst mit den Versicherungsarbeiten und Anpflanzungen beginnen zu können.

Brienzer Wildbäche.

Unter diesem Namen begreift man die von der Rothhornkette gegen den Brienzersee und das Thal der Hasle-Aare abfallenden Wildbäche, nämlich:

Trachtbach mit einem Einzugsgebiet von zirka . .		549	Juch.
Glyssenbach		722	„
Ober-Schwandenbach	937	1960	„
Lambach	782		
Unter-Schwandenbach	241		
Eistlenbach		2816	„
im Ganzen		6047	Juch.

Betheiligt sind die Gemeinden Brienz, Schwanden und Hofstetten.

Ueber die Verhältnisse dieses Gebiets und die Mittel zur Abhülfe lagen schon verschiedene Gutachten von bernischen Forst- und Baubehörden vor, was das Komite veranlaßte, schon jetzt mit den Staatsbehörden von Bern über die Anhandnahme des Unternehmens in Unterhandlung zu treten. Die Regierung von Bern bewilligte am 22. März 1865 die nöthigen Kredite und beauftragte die Forstdirektion mit der Ausarbeitung von Bericht und Programm und den Unterhandlungen mit den Gemeinden.

Die Vorarbeiten für das ganze Gebiet sind vollendet und zur Vorlage an das Departement des Innern bereit. Es fehlt einzig noch der Beschluß der Gemeinde Hofstetten. Sollte daorts eine Ablehnung erfolgen, so werden die Arbeiten auf das Gebiet der Gemeinden Brienz und Schwanden beschränkt werden. Am Trachtbach hat man bereits mit denjenigen Arbeiten begonnen, welche der Gemeinde und dem Kanton auffallen.

Tavetsch.

Auf die Anregung des Forstinspektorats Graubünden wurde der Aufforstung eines zirka 80—100 Jucharten haltenden Bannwaldes bei St. Brida und Chamuot im Oberrheinthal grundsätzlich ein Beitrag zugesagt. Die Unterhandlungen sind aber an dem Umstand gescheitert, daß die Gemeindsbehörden die gewünschten Garantien für den Schutz der aufgeforsteten Bezirke gegen Weidgang nicht eingehen wollten.

Furnerbach.

Die Unterhandlungen über das Unternehmen am Furnertobel sind ebenfalls abgebrochen worden, weil die Gemeinden sich über die Kostenbeiträge nicht einigen konnten.

Trins.

Im Laufe der Unterhandlungen bezüglich Tavetsch und Furnertobel langte ein vom Forstinspektorat Graubünden befürwortetes Gesuch der Gemeinde Trins ein, welche für die Aufforstung eines Bannwaldes zwischen den Trinser Mühlen und Porclas einen Beitrag von Seite des Vereins nachsuchte. Das Komite erklärte sich grundsätzlich einverstanden.

Die Vorarbeiten sind nach den vom Komite aufgestellten Normen vollendet, von der Regierung und der Gemeinde sind die entsprechenden Beschlüsse gefaßt und das Geschäft ist zur Vorlage an das Departement des Innern bereit. Es kann bereits diesen Herbst mit den Aufforstungen begonnen werden.

Valcava.

Von der Gemeinde Valcava, Kantons Graubünden, ist ein höchst dringliches Gesuch eingelangt, worin dieselbe wünscht, es möchte der Forstverein ihr mit Rath und That zur Seite stehen, um die außerordentlichen Nothstände beseitigen zu helfen, welche durch die dortigen Wildbäche veranlaßt werden und den Untergang der kleinen Gemeinde befürchten lassen. — Das Komite wird eine Untersuchung anordnen.

Trübbach.

Durch Zuschrift vom 28. Februar hat das Kantonsforstinspektorat St. Gallen dem Komite eine kurze Darstellung über die geographischen, hydrographischen und forstlichen Verhältnisse des Trübbaches gemacht und gleichzeitig Kenntniß gegeben von den Maßregeln, welche die dortige Regierung bereits zur Hebung der vorhandenen Uebelstände getroffen hat. Nach denselben ist die Gemeinde Wartau zu umfassenden Verbauungen und Aufforstungen am Trübbach verpflichtet worden gegen Beiträge der Eisenbahngesellschaft „Union suisse" und des Kantons. Sie wünscht aber, da diese Arbeiten ihre Kräfte beinahe übersteigen, auch einen Beitrag von Seite des Forstvereins.

Das Komite hat grundsätzlich zugestimmt und nach Mittheilung eines einläßlichen Berichts den Herrn Ingenieur Rohr abgeordnet, um auf Ort und Stelle die Zweckmäßigkeit des Projekts zu untersuchen. Da die Anschauungen des Herrn Rohr wesentlich von den Vorlagen der St. Gallischen Baubehörden differiren, so wurde sein Gutachten denselben

zur Vernehmlassung mitgetheilt. Die Regierung von St. Gallen hat den hierseitigen Bemerkungen entsprechende Schlußnahmen getroffen.

Schwandenbäche.

Die Gemeinde Schwanden, Kantons Glarus, ist mit dem Gesuch eingelangt, es möchte der Forstverein einen Techniker abordnen, um ihr Vorschläge zu machen, wie die Wildbäche ihres Gebiets am zweckmäßigsten verbaut und aufgeforstet werden könnten. Es wurde hierauf Herr Ingenieur Rohr abgeordnet; sein Bericht liegt bei den Akten.

Dieser Ueberblick über das in Sachen der Wiederbewaldung der Hochgebirge bereits Geschehene wird Sie überzeugen, daß auf diesem Gebiet unendlich viel zu thun ist, daß es aber, mit der nöthigen Beharrlichkeit angefaßt und konsequent fortgeführt, eine höchst dankbare Aufgabe für den schweiz. Forstverein sein wird.

Weitläufiger auf die einzelnen Projekte einzutreten hält das Komite einstweilen für überflüssig, um so mehr, da am Schlusse des Jahres dem h. Bundesrath mit der Forstrechnung gleichzeitig ein einläßlicher Bericht eingereicht werden wird, der auch den Mitgliedern des Vereins mitgetheilt werden soll.

Das Komite hat mit redlichem Willen gestrebt, seinen Obliegenheiten nachzukommen, und wenn die Erfolge mit seinen Bemühungen nicht im Einklang stehen, so wollen Sie dasselbe mit Rücksicht auf die Neuheit und die Schwierigkeiten der gestellten Aufgaben entschuldigen und billige Nachsicht üben.

Vivis, den 3. September 1865.

Der Präsident des ständigen Komite's:
Weber, Regierungsrath.
Der Sekretär:
Al. Davall, Forstinspektor.

Obiger Bericht wurde von der Hauptversammlung in Sitten genehmigt und verdankt.

Der Sekretär:
Loretan, Bezirksförster.